

# Verstetigung der Coronaimpfung in Apotheken

## Wo wurde was geändert?

**CD | Seit ziemlich genau einem Jahr dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch in Apotheken Coronaimpfungen durchgeführt werden. Mit dem „Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften“ wurden Ende des vergangenen Jahres verschiedene Änderungen vorgenommen, um die Coronaimpfungen dauerhaft in Apotheken zu etablieren.**

### Änderungen in IfSG, ApoG und ApBetrO

Eine wichtige Änderung erfolgte im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Hier wurde die Coronaimpfung in Apotheken von § 20b in § 20c überführt, in dem bereits zuvor die Grundlagen für die Grippeschutzimpfung durch Apotheker geregelt wurden.

### § 20c Durchführung von Grippeschutzimpfungen und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apotheker

*„(1) Abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 1 sind Apotheker zur Durchführung von Grippeschutzimpfungen bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, wenn*

*1. sie hierfür ärztlich geschult wurden und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde und*

*2. sie die Schutzimpfungen für eine öffentliche Apotheke, zu deren Personal sie gehören, durchführen [...]“*

Ebenso wurden Änderungen im Apothekengesetz (ApoG) sowie in der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) vorgenommen, die nun ebenfalls im Zuge der Grippeschutzimpfung auch die Coronaimpfung aufgreifen. Im ApoG heißt es nun in § 21 Abs. 2 Nr. 1c:

*„2) In der Apothekenbetriebsordnung nach Absatz 1 Satz 1 können Regelungen getroffen werden über [...] 1c. die Voraussetzungen für und die Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von Grippeschutzimpfungen und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 [...]“*

In der ApBetrO wird nun anstelle von „Grippeschutzimpfung“ allgemein von „Schutzimpfungen“ gesprochen, was gemäß § 1a Abs. 18 ApBetrO sowohl Grippeschutzimpfungen als auch Coronaimpfungen umfasst: „*Schutzimpfungen im Sinne dieser Verordnung sind Grippeschutzimpfungen und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.“*

### Vergütung gemäß SGB V und Coronavirus-Impfverordnung

Bezüglich der Vergütung der Impfstoffabgabe durch Großhandel und Apotheke wurden mit dem Gesetz Übergangsregelungen in § 421 des SGB V verankert, die die bereits zuvor geltenden Pauschalen weiterhin fest schreiben:

*„(1) Apotheken erhalten für die Abgabe von vom Bund beschafftem COVID-19-Impfstoff im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Vergütung in Höhe von 7,58 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je abgegebener Durchstechflasche. Satz 1 findet auch Anwendung auf COVID-19-Impfstoff, den Apotheken selbst verabreichen.*

*(2) Pharmazeutische Großhändler erhalten für die Abgabe von vom Bund beschafftem COVID-19-Impfstoff an die Apotheken im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Vergütung in Höhe von 7,45 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je abgegebener Durchstechflasche. Für die Abgabe von durch den pharmazeutischen Großhandel selbst beschafftem Impfbesteck und -zubehör für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 an Apotheken im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 7. April 2023 erhalten pharmazeutische Großhändler eine Vergütung in Höhe von 3,72 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je abgegebener Durchstechflasche.“*

Auch die Coronavirus-Impfverordnung wurde angepasst und verlängert. Nun bleibt abzuwarten, auf welche neuen Vergütungsregelungen sich der Deutsche Apothekerverband und der GKV-Spitzenverband einigen – bis zu einer Einigung bleiben die bisher bekannten Regelungen in Kraft.